

~~11/19-20~~

Obrigkeiten unterbreiten und weitere Instruktionen abwarten.

Kopie
AH 11, 40-41

20

1693 April 8., Bremgarten

B

SCHREIBEN DES KAISERLICHEN GESANDTEN [FRANZ NIKLAUS] VON NEVEU
AN DIE GESANDTEN [DER IN DEN ENNETBIRGISCHEM VOGTEIEN
REGIERENDEN XII ORTE] IN BREMGARTEN

EA VI 2, 469 d

Jede Republik, die sich um ihre Erhaltung Sorge, handle zu-
mindest nach zwei Grundsätzen: Erstens bemühe sie sich um die
innere Einheit und zweitens versuche sie dadurch, dass sie mit
ihnen Bündnisse eingehe, die Nachbarn friedlich zu stimmen.
Mittels dieser beiden Regeln und einer wahrhaften Neutralität
sei die Eidgenossenschaft so viele Jahre "in Ungemeinem flor
und friden rüehwig Verbliben".

Obwohl die Eidgenossenschaft aus der gütlichen Beilegung [des
Luganesergeschäfts ?]¹ grossen Nutzen ziehe, sei deren Wohl-
stand und Sicherheit trotzdem noch nicht vollständig "stabi-
liert". Dies deshalb, weil die Transgressionen der in franz.
Diensten stehenden Eidgenossen fortgesetzt würden und die
vorgegebene Neutralität kaum den Namen verdiene, so dass der
allgemeine Feind der deutschen Nation [Frankreich] grössere
Fortschritte mache, als dieser aus eigener Kraft zustande
brächte. Während also die Eidgenossen einseitig Frankreich be-
günstigten, verweigere man dem Erzhaus Oesterreich - ungeachtet
der bisher sehr genau beobachteten Erbeinung - die "recipro-
cierliche Erbvereinigte observanz". Diejenigen Orte, denen
diese Transgressionen zugeschrieben würden, wollten vor der
Welt ihre Haltung damit beschönigen, dass Frankreich ein ge-

fährlicher und mächtiger Nachbar und die Lage derzeit sehr verworren sei, so dass man nicht wisse, auf welche Seite am Ende des Krieges das Glück sich wenden werde. Auch habe man von Frankreich - so werde weiter vorgegeben - mancherlei Nutzen und einträgliche Pensionen zu geniessen, währenddessen die Zufuhr von Früchten und andern notwendigen Waren aus Schwaben gesperrt sei. Es sei daher an nichts anderes zu denken, als Frankreich zu begünstigen. Diese Folgerung, meint der kaiserliche Gesandte, sei höchst gefährlich, eben deswegen, weil Frankreich alle benachbarten Gebiete unter sein Joch zwingen wolle und der Ausgang des Krieges trotz allem noch ungewiss sei. Für ein Staatswesen wie die Eidgenossenschaft sei es daher ein Gebot der Klugheit, Frankreich, das bald auch für sie gefährlich werden könnte, nicht noch zusätzlich zu begünstigen, denn dadurch müsste sich das Reich - vielleicht ihr Retter von morgen - beleidigt fühlen. Von den Vorteilen aber, die Frankreich zu bieten habe, würden nur wenige profitieren, die Mehrheit aber müsste dafür bezahlen. Vonseiten des Reiches hingegen seien ihnen in den letzten Jahren etlichemale an die 100'000 Malter Früchte überlassen worden, was den Brotmangel augenscheinlich gemildert habe. Weitere Lieferungen seien auf der letzten Tagsatzung² versprochen, jedoch noch nicht an alle Orte ausgeliefert worden. Falls die Erbeinung gehalten und die Neutralität beachtet werde, folglich die feindlichen "offensia operationes ihrer national Völckher" nachliessen, sei das Reich auch weiterhin bereit, sie mit allem Notwendigem zu versehen.

Er, Neveu, hoffe, die Gesandten seien aufgrund seiner Erklärung an der letzten Tagsatzung und seines jüngst an die gesamte Eidgenossenschaft geschickten Schreibens von ihren Obrigkeiten instruiert und bevollmächtigt worden, die Feindseligkeiten gegen das Reich einzustellen. Sollte dies aber nicht der Fall und sie nur innerer Angelegenheiten wegen zusammengekommen sein, so bitte er sie, sein Begehren - da die Kriegsoperationen bald beginnen dürften - unverzüglich nach Hause zu übermitteln.

Abstract in French

Titel Blatt

11/20-21

Er wüßte in acht bis vierzehn Tagen schriftlichen Bescheid, ob der Kaiser [Leopold I.] auf die Respektierung der Erbeinung und der Neutralität zählen dürfe oder ob sie sich im künftigen Feldzug erneut feindlich erzeigen würden.

1) vgl. EA VI 2, 468 a und 469 e

2) vgl. ebenda 453-461

Original

AH 11,42-45 - Blatt 44^V und 45^F leer

21

1693 April 9.

A

ZUSATZ ZUR INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE AUSSER-ORDENTLICHE TAGSATZUNG DER XII DIE ENNETBIRGISCHEN VOGTEIEN REGIERENDEN ORTE NACH BREMGARTEN [VOM 6. APRIL 1693]

Aus dem Brief der Gesandten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom 7. April 1693 sowie dem persönlichen Bericht des Gesandten, Seckelmeister Christoph Andermatt, habe der Stadt- und Amtsrat vom Vorschlag der übrigen acht Orte, das Protokoll der zur Zeit in Bremgarten stattfindenden Tagsatzung möchte neben den zwei ehemaligen Schreibern von Zürich und Luzern von zwei weitem Schreibern aus Uri und Schwyz abgefasst werden, Kenntnis genommen. Nach Auskunft der acht Orte sollten sich aus dieser Regelung weder Konsequenzen noch neue Rechte ergeben.

Man gebe ihnen hiermit den Befehl, sich - ungeachtet ob diese nun für oder gegen die Anstellung der oben erwähnten vier Schreiber eintreten würden - der Mehrheit der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden anzuschliessen. Dies dürfe jedoch weder Schule machen noch eine Schmälerung der Abgaben, welche auch Zug aus den Gemeinen Herrschaften beziehe, zur Folge haben. Alle zusätzlichen Kosten sollen dabei der "Verfelte[n] Parthey"¹